

**BU Nr. 120/2019****Interkommunaler Kostenausgleich für Kindertagesstätten  
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen**

Gremium	am	
Gemeinderat	27.06.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019 von bis zu 90.000 EUR zu.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	bis zu 100.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	10.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	306
Produkt:	36.50.0100 Tageseinrichtungen für Kinder
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	44520000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	bis zu 90.000 EUR
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	Nein

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug

**Verfasser:**

11.06.2019, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Finanzverwaltung	Beyer, Harry	11.06.2019
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Friedel, Gerhard	11.06.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	12.06.2019

### **Sachverhalt:**

Nach § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat eine Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

Die Stadt Weinstadt ist daher gesetzlich verpflichtet, für auswärts in Kindertageseinrichtungen aufgenommene Weinstädter Kinder interkommunalen Kostenausgleich zu leisten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- Familien nach Weinstadt ziehen, das Kind aber z.B. bis zum Ablauf des Kindergartenjahres oder bis zur Einschulung noch in der Kindertagesstätte am alten Wohnort bleiben soll
- ein Kind einen Betriebskindergarten besucht
- die Eltern eine pädagogische Betreuung bevorzugen, die in Weinstadt nicht angeboten wird (z.B. Waldorfpädagogik)
- das Kind eine besondere Betreuung z.B. in einem heilpädagogischen Kindergarten benötigt.

Um aufwendige Spitzabrechnungen zu vermeiden, haben sich die kommunalen Landesverbände auf Empfehlungen zum interkommunalen Ausgleich geeinigt. Die Pauschalen liegen, abhängig von Betreuungsumfang, Alter und jeweiliger FAG-Zuweisung zwischen 271 EUR (Betreute Spielgruppe) und 3.672 EUR (Ganztagskindergarten).

Die Abrechnungen werden jeweils frühestens im Folgejahr erstellt, im Jahr 2019 sind also die Erstattungen für das Jahr 2018 fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, so dass auch noch frühere Zeiträume abgerechnet werden können.

Da die Anzahl der auswärts betreuten Kinder und die Betreuungsumfänge erst mit den Abrechnungen bekannt werden, können die Aufwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans nur grob geschätzt werden. Im Haushaltsjahr 2018 gab es ca. 50 Erstattungsfälle.

Für das Haushaltsjahr 2019 sollten 100.000 EUR angemeldet werden, aufgrund eines Missverständnisses bei der Übermittlung wurden jedoch nur 10.000 EUR ausgewiesen.